

#### **Vorbemerkungen:**

Am 20.10.2005 hat der Kreistag die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2010, beschlossen.

Die Bedarfsberechnung für die neue Tarifstelle 11.1 ist dieser Beschlussvorlage als Anhang 1, die 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises als Anhang 2 beigefügt.

#### **Erläuterungen:**

Es wird folgende Erweiterung der Allgemeinen Gebührensatzung vorgeschlagen:

Die Tarifstelle 11.1 "Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts gemäß § 36a LG" wird neu in die allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises aufgenommen.

Gemäß § 36a des Landschaftsgesetzes NRW (LG) steht dem RSK als Träger der Landschaftsplanung im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes für die Umsetzung der in einem Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Dieses im Jahre 2005 im § 36a LG eingeführte Vorkaufsrecht spielte in der Praxis bisher keine Rolle. Nunmehr legen Notare in großer Zahl Grundstückskaufverträge mit der Aufforderung um Abgabe einer verbindlichen Erklärung bezüglich des Bestehens und der eventuellen Ausübung des Vorkaufrechts vor. Auch die Amtsgerichte bestehen auf die Ausstellung eines förmlichen, mit Siegel versehenen Negativattestes.

In der Summe wurden im Jahr 2010 rund 130 Urkunden vorgelegt. Auf Grund dieser hohen Zahl von Vorgängen und des damit verbundenen Aufwandes ist die Erhebung einer entsprechenden Gebühr geboten.

Grundsätzlich nehmen die Unteren Landschaftsbehörden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, wovon die Landschaftsplanung jedoch ausgenommen ist. Diese ist nach § 16 Abs. 2 LG als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestaltet. Somit ist für die Erteilung von Negativattesten in Angelegenheiten der Landschaftsplanung eine Erhebung von Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) zulässig.

Für die vorliegende Tarifstelle 11.1 ist eine Gebühr in Höhe von 26,00 € zzgl. 0,1 ‰ des Kaufpreises vorgesehen. Diese Gebühr deckt den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ab und genügt dem Äquivalenzprinzip, da die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstands berücksichtigt wird.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.12.2011